

DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST

RICHTLINIEN

für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen an Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland

I. Allgemeine Förderungsbestimmungen

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) kann unter bestimmten Voraussetzungen praxisbezogene Auslandsaufenthalte durch die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses fördern. Zu den praxisbezogenen Auslandsaufenthalten zählen Fachpraktika, Famulaturen und Abschnitte eines praktischen Jahres*, die im Rahmen des Studienganges gefordert oder empfohlen werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die der Forschung oder dem reinen Gelderwerb dienen, sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Antragsberechtigt sind deutsche Studentinnen und Studenten, die an wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen in der Bundesrepublik als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Studierende in der ein- und zweistufigen Juristenausbildung sowie Lehramtsanwärter für den Schuldienst, die eine Unterhaltsbeihilfe oder Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft auch berufsintegrierte Studiengänge.

Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen des § 8 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 06.07.1983 in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen, sind deutschen Studierenden gleichgestellt und können in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden.

Es wird erwartet, dass der ausländische Studierende nach Beendigung seines Auslandspraktikums wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

Praktika in Herkunftsländern können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Die Förderung bezieht sich auf Praktika, die in außereuropäischen Ländern sowie in Albanien, Belarus, Bosnien, Bulgarien, Island, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Russland, Serbien und Montenegro, Türkei und in der Ukraine abgeleistet werden. Die Mittel sind vornehmlich für Studierende bestimmt, die direkt über den DAAD oder über eine der nachstehenden Austauschorganisationen vermittelt werden:

IAESTE

International Association for the Exchange of Students
for Technical Experience

AIESEC

Association Internationale des Etudiants en Sciences
Economiques et Commerciales

DFA

Deutscher Famulantenaustausch

ZAD

Zahnmedizinischer Austauschdienst.

Darüber hinaus werden die Mittel für Studierende eingesetzt, für die - ohne Beteiligung der vorgenannten Austauschorganisationen - über die Fachbereiche/Fakultäten der Heimathochschulen oder durch eigene Initiative ein Ausbildungsplatz in den o.a. Ländern sichergestellt ist (sog. Selbstbeschaffer).

BAföG-berechtigte Studierende können nur berücksichtigt werden, wenn eine Förderung des Auslandspraktikums nach § 5 Abs. 5 BAföG nicht gewährt wird. Im Falle einer BAföG-Auslandsförderung kann der DAAD-Fahrtkostenzuschuss nicht in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem DAAD eine solche Förderung unverzüglich anzuzeigen.

*) erscheinen im nachfolgendem Text unter der Sammelbezeichnung „Praktika“

Antragsteller können binnen zwei Jahren nur einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses an einen Bewerber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist also nicht möglich. Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird.

Von den Austauschorganisationen im Auswahlverfahren abgelehnte Bewerber können sich beim DAAD nicht direkt bewerben. Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die Höhe der Praktikumsvergütung im Ausland haben weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Zuschusses Einfluss. Das Praktikum muss mindestens zwei Monate (60 Kalendertage) umfassen. Anträge, die sich auf Praktika mit einer kürzeren Laufzeit beziehen, werden abgelehnt. Ebenso wenig förderungswürdig sind Anträge für Praktika, die länger als sechs Monate dauern.

Fahrtkostenzuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden. Weder die Beschaffung des Ausbildungsplatzes noch die Vermittlung eines Praktikantenplatzes durch eine der vorgenannten Austauschorganisationen begründen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch die Zahlung des Fahrtkostenzuschusses erworben. Der Zuschussempfänger muß die Richtigkeit der durch den DAAD gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen: Er ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten (z.B. Vorverlegung des Praktikumbeginns) durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand (z.B. bei erfolgreichem Antrag auf Auslands-BAföG),
- der Zuschussempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Zuschussgewährung für denselben Zweck von einer anderen Organisation oder Institution),
- der Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Bei Widerruf der Förderungszusage aus den oben genannten Gründen sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit 6% für das Jahr zu verzinsen.

Die Daten des Antragstellers werden vom DAAD gemäß dem „Bundesdatenschutzgesetz“ vom 20.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.

II. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihr Grundstudium (belegt durch Zwischenprüfungszeugnis, Diplomvorprüfung, Physikum etc.) in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen haben. Soweit Mittel zu Verfügung stehen, können darüber hinaus auch Bewerber berücksichtigt werden, die ihr Vordiplomszeugnis **bis zum Praktikumsbeginn** nachreichen.

Praktika (auch solche mit deutscher Arbeitssprache) können nur gefördert werden, wenn gute Kenntnisse der Umgangs- oder Verkehrssprache des betreffenden Landes nachgewiesen werden.

Dem Antrag (Vordruck des DAAD) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Fremdsprachen-Zeugnis (auf DAAD-Vordruck) oder vergleichbares Zeugnis (z.B. TOEFL, Cambridge Certificate)
- 2) Nachweis über Abschluss des Grundstudiums (Diplomvorprüfung oder gleichwertiges Zeugnis) *,
- 3) Bestätigung der ausländischen Ausbildungsstätte über den genauen Zeitraum und Inhalt des Praktikums sowie Angabe der Verkehrssprache (Schreiben mit Briefkopf, Stempel, Unterschrift - beglaubigte Fotokopie -; entfällt bei über die IAESTE vermittelte Praktika),

- 4) Bescheinigung des Fachbereichs / der Fakultät, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums gegeben sind (auf DAAD-Vordruck),
- 5) Kurzdarstellung zu Einteilung und Ablauf des geplanten Praktikums durch den Antragsteller,
- 6) bei ausländischen Staatsangehörigen: Bescheinigung des BAföG-Amtes über das Antragsrecht nach § 8 BAföG.

Die Anträge müssen bei den im Anhang verzeichneten Stellen so rechtzeitig (d.h. in der Regel mehrere Wochen vorher) eingereicht werden, dass sie spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn beim DAAD vorliegen.

Für IAESTE, AIESEC, DFA und ZAD gelten die Bewerbungstermine dieser Organisationen.

Verspätet eingereichte, unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt und an den Antragsteller zurückgeschickt.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen liegt beim Antragsteller!

Die Bewilligung erfolgt - soweit die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - auf der Grundlage einer Auswahl, die von den Auswahlgremien der vermittelnden Organisationen vorgenommen wird. Die Förderungszusage bzw. die Ablehnung eines Antrags wird dem Bewerber vom DAAD schriftlich mitgeteilt. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom DAAD schriftlich bestätigt sind.

III. Verpflichtungen für Zuschussempfänger

Die Förderungszusage des DAAD wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf DAAD-Vordruck schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt und die Allgemeinen Förderungsbestimmungen (s. Abschnitt I oben) sowie die weiter unten detailliert aufgeführten Verpflichtungen anerkannt hat. Diese Erklärung muss dem DAAD innerhalb eines Monats nach Zugang der Zusage vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Förderungszusage.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, dass er

- die Buchung der Reise selbst vornimmt und die mit der Buchung eingegangenen Verpflichtungen übernimmt,
- das/die für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderliche(n) Dokument(e) rechtzeitig einholt,
- einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes gegen Krankheit, Unfall (einschließlich Invalidität und Tod) sicherstellt,
- das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolviert,
- bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums (das Praktikum muss eine Dauer von mindestens 60 Kalendertagen umfassen und darf nicht länger als 6 Monate dauern) sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD, Ref. 225, umgehend informiert und den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzahlt,
- den Fahrtkostenzuschuss umgehend zurückzahlt, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird,
- spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem DAAD einen Bericht über den Erfolg der Ausbildung (auf DAAD-Vordruck) und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer des Praktikums (beglaubigte Fotokopie) zuschickt,
- einer Weitergabe seines Erfahrungsberichtes an künftige Praktikanten (zumindest ohne Nennung des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer des Verfassers) zustimmt.

IV. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Annahme- und Verpflichtungserklärung des Zuschussempfängers.

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Sie treten ab 01.01.2006 in Kraft.

*) entfällt bei Bachelor- und Master - Studiengängen

**) bei Bachelor- Studienfang muss der Antragsteller mindestens im dritten Fachsemester sein und einen Notenspiegel vorlegen.

Anhang

Anträge auf Bewilligung eines Fahrtkostenzuschusses sind termingerecht an die jeweils zuständigen Organisationen zu richten:

Fachrichtung	über Hochschulstelle	an
Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Land- und Forstwirtschaft	IAESTE-Lokalkomitee oder Akademisches Auslandsamt	Nationalkomitee der IAESTE im Deutschen Akademischen Austauschdienst Postfach 20 04 04, 53134 Bonn
Wirtschafts- wissenschaften	AIESEC- Lokalkomitee oder Akademisches Auslandsamt	Deutsches Komitee der AIESEC e.V. Kasernenstrasse 26 53111 Bonn
Humanmedizin	DFA Local Exchange Officer	Deutscher Famulantenaustausch Kennedy Allee 91 - 103 53175 Bonn
Zahnmedizin	ZAD Local Exchange Officer	Zahnmedizinischer Austauschdienst Mallwitzstr. 16 53177 Bonn
Veterinärmedizin	Fakultät/Fachbereich oder Akademisches Auslandsamt	DAAD, Ref. 225 Postfach 20 04 04 53134 Bonn
Land- und Forstwirtschaft (soweit selbstbeschaffte Plätze)	Praktikantenamt/ Fachbereich	DAAD Ref. 225 Postfach 20 04 04 53134 Bonn
Bewerber mit selbst- beschafften Plätzen anderer Fachrichtungen	Akademisches Auslandsamt oder IAESTE-/AIESEC- Lokalkomitee	DAAD, Ref. 225 Postfach 20 04 04 53134 Bonn
Studierende an Fachhochschulen	Akademisches Auslandsamt oder IAESTE- / AIESEC- Lokalkomitee	DAAD, Ref. 225 Postfach 20 04 04 53134 Bonn

Rufnummer für telefonische Rückfragen: 0228 – 882 473

Höhe der Fahrtkostenzuschüsse (regional) Stand vom 01. 01. 2006

Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses bemisst sich nach den jeweils gültigen Vorgaben aus dem Bundesverwaltungsamt (siehe Tabelle im Anhang). Zur Zeit liegt der höchste Förderungsbetrag bei 653,00 EURO, der niedrigste beläuft sich auf 124,00 EURO.

Fahrtkostenzuschüsse
gültig ab 01.01.2006

LKZ	Land	EURO	LKZ	Land	EURO	LKZ	Land	EURO	LKZ	Land	EURO
811	Afghanistan	248,00	708	Gabun	439,00	316	Macao (port.)	315,00	739	Seychellen	349,00
795	Ägypten	236,00	709	Gambia	259,00	721	Madagaskar	405,00	740	Sierra Leone	259,00
101	Albanien	225,00	119	Georgien	248,00	722	Malawi	428,00	734	Simbabwe	428,00
791	Algerien	293,00	710	Ghana	405,00	317	Malaysia	304,00	324	Singapur	326,00
701	Angola	473,00	625	Grenada	450,00	318	Malediven	304,00	741	Somalia	405,00
622	Anguilla (brit.)	653,00	609	Guadelupe (fr.)	653,00	723	Mali	259,00	817	Sri Lanka	304,00
623	Antigua und Barbuda	653,00	610	Guatemala	495,00	793	Marokko	236,00	627	St. Lucia	394,00
713	Äquatorial Guinea	473,00	711	Guinea	473,00	615	Martinique (fr.)	653,00	628	St. Vincent und Grenadien	394,00
501	Argentinien	338,00	506	Guyana	394,00	724	Mauretanien	293,00	742	Südafrika	371,00
117	Armenien	304,00	507	Guyana (fr.)	394,00	725	Mauritius	371,00	743	Sudan	405,00
118	Aserbeidschan	248,00	611	Haiti	450,00	133	Mazedonien	169,00	508	Surinam	394,00
702	Äthiopien	405,00	604	Honduras	506,00	616	Mexiko	450,00	728	Swasiland	371,00
901	Australien	495,00	308	Hongkong	315,00	116	Moldau	225,00	214	Syrien	315,00
601	Bahamas	473,00	813	Indien	304,00	319	Mongolei	326,00	124	Tadschikistan	371,00
201	Bahrain	259,00	310	Indonesien	349,00	614	Montserrat (brit.)	450,00	905	Tahiti	439,00
812	Bangladesch	304,00	202	Irak	248,00	726	Mosambik	405,00	307	Taiwan	371,00
602	Barbados	394,00	814	Iran	248,00	303	Myanmar (Birma)	394,00	745	Tansania	349,00
115	Belarus/Weissrussland	225,00	11	Island	146,00	744	Namibia	428,00	325	Thailand	293,00
612	Belize	450,00	204	Israel	315,00	815	Nepal	304,00	746	Togo	405,00
705	Benin	473,00	613	Jamaika	450,00	910	Neukaledonien	439,00	906	Tonga	439,00
603	Bermuda(brit.)	450,00	311	Japan	563,00	903	Neuseeland	439,00	621	Trinidad und Tobago	394,00
302	Bhutan	304,00	213	Jemen	259,00	617	Nicaragua	383,00	747	Tschad	473,00
502	Bolivien	653,00	206	Jordanien	315,00	618	Niederl. Antillen	450,00	794	Tunesien	236,00
132	Bosnien-Herzegowina	180,00	312	Kambodscha	394,00	730	Niger	473,00	26	Türkei (Ost)	191,00
703	Botsuana	428,00	714	Kamerun	439,00	731	Nigeria	473,00	26	Türkei (West)	124,00
503	Brasilien	439,00	401	Kanada (Ost)	326,00	210	Oman & Maskat	259,00	120	Turkmenistan	383,00
304	Brunei	304,00	401	Kanada (West)	416,00	816	Pakistan	248,00	748	Uganda	439,00
102	Bulgarien	169,00	715	Kap Verde	259,00	211	Paläst. Gebiete	315,00	114	Ukraine	180,00
732	Burkina Faso	405,00	121	Kasachstan	248,00	619	Panama	326,00	512	Uruguay	383,00
704	Burundi	405,00	207	Katar	259,00	907	Papua Neuguinea	653,00	402	USA (Ost)	259,00
504	Chile	428,00	716	Kenia	349,00	510	Paraguay	473,00	402	USA (West)	405,00
306	China - Peking	304,00	123	Kirgistan	326,00	511	Peru	439,00	122	Usbekistan	405,00
306	China (übriges)	293,00	509	Kolumbien	563,00	322	Philippinen	360,00	513	Venezuela	394,00
913	Cookinseln (wie NZ)	439,00	727	Komoren	405,00	620	Puerto Rico (USA)	450,00	215	Vereinigte Arabische Emirate	225,00
605	Costa Rica	326,00	717	Kongo	439,00	733	Reunion (frz.)	405,00	327	Vietnam	394,00
718	Dem.Rep.Kongo	439,00	313	Korea (Süd)	394,00	735	Ruanda	439,00	749	Zentralafr. Republik	439,00
607	Domenik. Republik	450,00	314	Korea (Nord)	394,00	105	Rumänien	180,00			
624	Dominica	450,00	131	Kroatien	180,00	113	Russland (europ. Teil)	191,00			
707	Dschibuti	405,00	606	Kuba	326,00	113	Russland (asiat. Teil)	259,00			
505	Ecuador	405,00	208	Kuwait	259,00	736	Sambia	428,00			
608	El Salvador	506,00	315	Laos	394,00	904	Samoa	439,00			
706	Elfenbeinküste	326,00	719	Lesotho	428,00	737	Sao Tome und Principe	439,00			
755	Eritrea	405,00	209	Libanon	203,00	212	Saudi Arabien	259,00			
902	Fidschi	439,00	720	Liberia	473,00	738	Senegal	259,00			
			792	Libyen	293,00	103	Serbien und Montenegro	180,00			

Stand: 16.11.2005